

Begründung

Mit der Novellierung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) wurde das Verwaltungsvollstreckungsrecht des Landes modernisiert und an die Änderungen der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung angepasst. Aus diesem Grund sind durch Verordnung nähere Bestimmungen zur Versteigerung im Internet von gepfändeten Sachen durch Vollstreckungsbehörden zu treffen und die Verordnung über die Vollstreckung privatrechtlicher Forderungen im Verwaltungszwangsverfahren an die Neufassung des Gesetzes anzugleichen. Des Weiteren ist die Vollstreckungskostenpauschale an die allgemeine Kosten- und insbesondere Personalkostenentwicklung anzupassen. Dabei werden die aufgrund des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bisher erlassenen Verordnungen der Landesregierung im Zuge der Deregulierung von Landesrecht unter weitgehender Beibehaltung der bisherigen Regelungen in einer Durchführungsverordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DVO-VwVG LSA) zusammengefasst.

Für die öffentlichen Haushalte entstehen keine erkennbaren Mehrbelastungen. Für die kommunalen Haushalte sind durch die Anpassung der Vollstreckungskostenpauschale positive Auswirkungen zu erwarten

Zu § 1:

Die Regelungen der Verordnung über die Vollstreckung privatrechtlicher Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren vom 27. September 1995 (GVBl. LSA S. 257), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 358), werden in einem Paragraphen zusammengefasst. Die Verweise auf das VwVG LSA werden an die Neufassung des Gesetzes angepasst.

Zu § 2:

Die Vorschrift stimmt mit § 1 der Verordnung über die Bestimmung weiterer Vollstreckungsbehörden für das Verwaltungszwangsverfahren vom 24. September 2013 (GVBl. LSA S. 480) überein.

Zu § 3:

Die Vorschrift stimmt mit dem Wortlaut des § 1 der Aufwandserstattungsverordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 70) überein. Die Vollstreckungskostenpauschale wird um 10 Euro auf 30 Euro erhöht.

Die Vollstreckungsbehörden, insbesondere die Gemeinden und Verbandsgemeinden in Sachsen-Anhalt, leisten gemäß §§ 7 ff. VwVG LSA als Vollstreckungsbehörden für zahlreiche andere Behörden, die nicht Vollstreckungsbehörde sind, Vollstreckungshilfe. Regelmäßig werden entsprechende Hilfeleistungen z.B. für

- den Mitteldeutschen Rundfunk,
- die Industrie- und Handelskammern,
- die Kammern für Heilberufe,
- die Wasser- und Bodenverbände und
- in Friedhofsangelegenheiten für Kirchengemeinden erbracht.

Den Vollstreckungsbehörden stehen gemäß § 7b Abs. 1 Satz 1 VwVG LSA die bei den Vollstreckungsschuldnern begetriebenen Vollstreckungskosten (Gebühren und Auslagen) zu. Die Vollstreckungsgebühren sind allerdings nicht kostendeckend. Denn gemäß § 74b Abs. 2 Satz 2 VwVG LSA sind die Gebührensätze im Bereich der Vollstreckung so zu bemessen, dass ein angemessenes Verhältnis bestehen muss zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Höhe der Forderung oder dem Wert der Sache, die gepfändet oder verwertet werden soll, andererseits.

Daher hat der Gesetzgeber in § 7b VwVG LSA eine Erstattungsregelung getroffen. Danach sind diejenigen Behörden, die sich zur Beitreibung ihrer Forderungen der Hilfe von Vollstreckungsbehörden (Vollstreckungshilfe oder Vollstreckungszuständigkeit auf Grund gesetzlicher Regelungen) bedienen, verpflichtet, den durch Gebühren und Auslagen nicht gedeckten Verwaltungsaufwand der Vollstreckungsbehörde durch Zahlung eines Pauschalbetrages mitzutragen. Dieser Betrag wurde mit Verordnung vom 23. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 70) von 10 Euro auf 20 Euro je Beitreibungersuchen angehoben. Die Erhöhung beruht auf Berechnungen der Kosten pro Vollstreckungsfall (Leistungsstückkosten) bei mehreren kommunalen Vollstreckungsbehörden Sachsens-Anhalts aus dem Jahr 2010.

Für 2015/2016 haben kommunale Vollstreckungsbehörden Sachsen-Anhalts nunmehr durchschnittlich 70,67 Euro an Leistungsstückkosten errechnet (2010: 56,82 Euro). Die überwiegende Anzahl von Vollstreckungshilfeersuchen betrifft Beträge unter 500 Euro. Hierfür beträgt die Pfändungsgebühr 20 Euro; zusammen mit einem Pauschalbetrag von nunmehr 30 Euro ergäbe sich ein Betrag von 50 Euro.

	Leistungs- stückkosten (gerundet)	Vollstreckungskosten- pauschale	durchschnittliche Pfändungs- gebühr	nicht gedeckter Verwaltungs- aufwand (Anteil der Vollstreckungs- behörde)
2012	55,00 €	20,00 €	20,00 €	15,00 € (27 %)
2015 / 2016	70,00 €	20,00 €	20,00 €	30,00 € (43 %)
Vorschlag (ab 2018)	70,00 €	30,00 €	20,00 €	20,00 € (28,57 %)

Vor dem Hintergrund der gestiegenen Leistungsstückkosten ist es erforderlich und angemessen, die Vollstreckungskostenpauschale auf 30 Euro je Beitreibungersuchen festzusetzen.

Zu § 4:

Die Versteigerung im Internet ist neben der öffentlichen Präsenzversteigerung Regelfall der öffentlich-rechtlichen Verwertung gepfändeter beweglicher Sachen. Die Versteigerung soll über die Versteigerungsplattform Zollauktion (www.zollauktion.de) erfolgen. Diese Versteigerungsplattform wird schon jetzt von einzelnen Vollstreckungsbehörden gemäß § 42 VwVG LSA genutzt.

Zu §§ 5 bis 9:

Die Durchführung, der Haftungsausschluss und die Datenschutzbestimmungen von Zoll-Auktion sind in den Versteigerungsbedingungen geregelt. Die Paragraphen 5 bis 9 dienen der Klarstellung.

Zu § 10:

Die Vorschrift bestimmt, dass die Verordnung für Vollstreckungsverfahren nicht gilt, soweit diese von den Vollstreckungsbehörden vor Inkrafttreten der Verordnung eingeleitet waren.

Zu § 11:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung: Die Verordnung über die Vollstreckung privatrechtlicher Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren, die Verordnung über die Bestimmung weiterer Vollstreckungsbehörden für das Verwaltungszwangsverfahren und die Aufwandserstattungsverordnung sind mit Inkrafttreten der Durchführungsverordnung entbehrlich.